



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

8. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 28. Juni 2012

Nr. 6

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

37. Sitzung des Hauptausschusses vom 8.5.2012

Beschlüsse des Hauptausschusses

Vergabe Straßenausbesserung befestigte Straßen Gemeindegebiet

S. 2
S. 2

44. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.5.2012

Beschlüsse der Gemeindevertretung

Bestellung des Stellvertreters des Ortswehrführers der örtlichen Feuerwehreinheit des OT Pausin

S. 2
S. 2

2. Änderung des Stellenplanes der Gemeinde Schönwalde-Glien

S. 2

Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Schwarzen Weges im OT Wansdorf

S. 2

Vergabe der Bauleistung "Schulhofgestaltung/Fahrradständer" in der VHG, OT Schönwalde-Siedlung

S. 2

Vergabe der Elektroarbeiten Markt- und Parkplatz Rathaus, Berliner Allee 7, OT Schönwalde-Siedlung

S. 2

Antrag auf Zulassung einer Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 12 „Germanische Stämme“ für das Grundstück Fehrbelliner Straße 9, OT Schönwalde-Siedlung

S. 2

Verlängerung der Strompreisbindung

S. 2

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Pausin/ Wansdorf

S. 2

Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Produkt 11104 / Bewirtschaftung der eigenen Miet- und Pachtobjekte

S. 2

Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung zur Gestaltung der Außenanlage Rathaus, Berliner Allee 7, OT Schönwalde-Siedlung

S. 3

Antrag auf außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung des Defizitausgleichs 2011 für die ASB-Kita, OT Grünefeld

S. 3

38. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.6.2012

Beschlüsse des Hauptausschusses

Erhöhung der Auftragssumme für die Firma Garbe, Bauvorhaben Markt- und Parkplatz am Rathaus, Schönwalde Siedlung

S. 3

45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.6.2012

Beschlüsse der Gemeindevertretung

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien (Kita – Satzung)

S. 3
S. 3

Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

S. 3

1. Änderung Bebauungsplan „Hasenwinkel“, OT Pausin
Betreff: Abwägungsbeschluss

S. 3

Bestätigung der geprüften Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

S. 3

Bestätigung der geprüften Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

S. 3

Antrag auf eine überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2011 für einen mit der Jahresrechnung 2010 gebildeten Kassenausgabereinst

S. 3

Ermächtigung für den Bürgermeister zum Abschluss eines Kreditvertrages zur Anschlussfinanzierung des bestehenden Kredites aus der Kreditübernahme von der liquidierten GEG Wansdorf mbH

S. 4

Ermächtigung für den Bürgermeister zum Abschluss eines Kreditvertrages zur Anschlussfinanzierung des bestehenden Kredites zur Finanzierung des Neubaus der Kita Sonnenschein

S. 4

Vergabe des Straßenbaus Finkensteig , OT Schönwalde-Siedlung

S. 4

Vergabe des Straßenbaus Steege, OT Perwenitz

S. 4

Vergabe Planungsleistungen/ Bauüberwachung Um- und Ausbau und Sanierung des Sozialgebäudes am Sportplatz in Perwenitz

S. 4

Genehmigung der Dienstreise der Gemeindevertreter/innen betreffs Städtepartnerschaft mit Muggensturm/Baden-Württemberg

S. 4

Genehmigung der Dienstreise der Gemeindevertreter/innen betreffs Städtepartnerschaft mit Wagrowiec/Polen

S. 4

Antrag der GV, Frau Zock, vom 06.06.2012 zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien

S. 4

Zahlungserinnerung

S. 4

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien (Kita – Satzung)

S. 5

Friedhofssatzung
der Gemeinde Schönwalde-Glien

S. 6

Satzung über den Bebauungsplan „Hasenwinkel“, 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Pausin

S. 14

Impressum

S. 16

Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der 37. Sitzung des Hauptausschusses vom 8.5.2012

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. 49/2012

Vergabe Straßenausbesserung befestigte Straßen Gemeindegebiet

Vergabe der Baumaßnahme Straßenausbesserung der befestigten Straßen (Schlaglochflickung) im Gemeindegebiet an die Firma COLD Asphalt aus Stahnsdorf mit einer Bruttoangebotssumme von 10.725,47 €.

(6 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Ende der 37. Sitzung des Hauptausschusses vom 8.5.2012

Beschlüsse der 44. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.5.2012

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. 51/2012

Bestellung des Stellvertreters des Ortswehrführers der örtlichen Feuerwehreinheit des OT Pausin

Die Gemeindevertretung bestellt mit Wirkung vom 24.05.2012 Herrn Viktor Hartley, geb. 31.08.1988, Chausseestr. 10, zum Stellvertreter des Ortswehrführers der örtlichen Feuerwehreinheit des Ortsteils Pausin.

Der Bürgermeister wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde beauftragt.

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 53/2012

2. Änderung des Stellenplanes der Gemeinde Schönwalde-Glien

1. Die 2. Änderung zum Stellenplan 2012 der Gemeinde Schönwalde-Glien wird beschlossen.
2. Die Gemeindevertretung stimmt gemäß § 70 BbgKVerf überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 126.300,00 € zur Deckung der Personalkosten 2012 zu.

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 48/2012

Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Schwarzen Weges im OT Wansdorf

Die Gemeinde Schönwalde-Glien stellt beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung einen Fördermittelantrag für den Ausbau des Schwarzen Weges.

Die geschätzten Kosten betragen ca. 260.610,00 € (Brutto). Es ist eine Zuwendung in Höhe von 164.250,00 € (75 % der Nettokosten) zu beantragen. Der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 96.360,00 € wird in den Haushalt 2013 eingestellt.

(10 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 60/2012

Vergabe der Bauleistung "Schulhofgestaltung/Fahrradständer" in der VHG, OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeinde stimmt auf der Grundlage der Auswertungen des Planungsbüros Gusenburger dem Vergabevorschlag des Bauamtes der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Bauleistung "Schulhofgestaltung/ Fahrradständer" in der VHG im OT Schönwalde-Siedlung" zu.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Fa. Reinhardt, Am Amselsang 1a aus 16348 Wandlitz/ OT Basdorf (gepr. Angebotssumme brutto 62.761,85 €) zu beauftragen.

Zur Deckung der Gesamtausgaben stimmt die Gemeinde einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 11 T€ auf dem Produktkonto 21101.7853 zu.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Beschluss Nr. 61/2012

Vergabe der Elektroarbeiten Markt- und Parkplatz Rathaus, Berliner Allee 7, OT Schönwalde-Siedlung

Vergabe der Baumaßnahme Elektroarbeiten, Markt- und Parkplatz am Rathaus an die Firma Elektro Gering aus Schönwalde-Glien mit einer Bruttoangebotssumme von 24.061,40 €.

(13 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Beschluss Nr. 54/2012

Antrag auf Zulassung einer Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 12 „Germanische Stämme“ für das Grundstück Fehrbelliner Straße 9, OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung stimmt unter Gestattung einer Befreiung von der im Bebauungsplan Nr. 12 „Germanische Stämme“ festgesetzten zulässigen Grundfläche der geplanten Erweiterung des für physio-, logo- und ergotherapeutische Zwecke genutzten Gebäudes auf dem Grundstück Fehrbelliner Str. 9, OT Schönwalde-Siedlung um 46m² zu.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 50/2012

Verlängerung der Strompreisbindung

Der bestehende Stromliefervertrag für die Gemeindeverbrauchsstellen und für die öffentliche Straßenbeleuchtung mit der E.ON edis Vertrieb GmbH (Gewinnung des Stroms aus 100% Wasserkraft) wird zu den gleichen Vertragskonditionen einschließlich des gleichen Strompreises bis zum 31.12.2014 verlängert.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Beschluss Nr. 57/2012

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Pausin/ Wansdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte Nutzungsvereinbarung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Pausin/Wansdorf abzuschließen. Der Bürgermeister und der Allgemeine Stellvertreter werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 58/2012

Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Produkt 11104 / Bewirtschaftung der eigenen Miet- und Pachtobjekte

Die Gemeindevertretung stimmt gemäß § 70 BbgKVerf außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 184.300 € für das Produkt 11104 / Bewirtschaftung der eigenen Miet- und Pachtobjekte im Haushaltsjahr 2012 zu.

(14 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 64/2012

Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung zur Gestaltung der Außenanlage Rathaus, Berliner Allee 7, OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung stimmt gemäß § 70 BbgKVerf einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 33.787,72 € für die Investitionsmaßnahme 11102.11002 „Öffentlicher Markt und Parkplatz am Rathaus /Außenanlage“ auf dem Produktkonto 11102.7853000 nachträglich im Haushaltsjahr 2011 zu.

(7 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 66/2012

Antrag auf außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung des Defizitausgleichs 2011 für die ASB-Kita, OT Grünefeld

Die Gemeindevertretung stimmt gemäß § 70 BbgKVerf. der außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung für das HH-Jahr 2012 in Höhe von 10.185,96 € zur Deckung des Defizitausgleichs 2011 laut ASB-Trägerschaftsvertrag für die Kita Waldwichtel im OT Grünefeld auf dem Produkt-Konto 36507. 5493000 Ordentliche periodenfremde Aufwendungen zu.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Ende der 44. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.5.2012

Beschlüsse der 38. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.6.2012

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. 79/2012

Erhöhung der Auftragssumme für die Firma Garbe, Bauvorhaben Markt- und Parkplatz am Rathaus, Schönwalde-Siedlung

Erhöhung der Auftragssumme für die Firma Eckard Garbe GmbH um 15.392,53 € brutto durch Beauftragung der Alternativposition „Bodenent-sorgung“ bei der Herstellung des Markt- und Parkplatzes am Rathaus, Schönwalde-Siedlung.

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Ende der 38. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.6.2012

Beschlüsse der 45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.6.2012

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. 46/2012

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien (Kita – Satzung)

Die Gemeinde Schönwalde-Glien beschließt die in der Anlage befindliche 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien (Kita – Satzung).

(14 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien erfolgt auf der Seite 5.

Beschluss Nr. 76/2012

Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde beschließt die in der Anlage befindliche Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird mit der Bekanntmachung dieser Satzung beauftragt.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien erfolgt auf der Seite 6.

Beschluss Nr. 77/2012

**1. Änderung Bebauungsplan „Hasenwinkel“, OT Pausin
Betreff: Abwägungsbeschluss**

1. Die vom Landkreis Havelland als berührter Behörde (TÖB) sowie die von einem Bürger zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hasenwinkel“ (Planfassung März 2012) hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Die Anregungen und Hinweise des TÖB Landkreis Havelland werden berücksichtigt.

b) Die Stellungnahme des Bürgers (B1) ist nicht abwägungsrelevant, da sie als Gegenstand der 1. Planänderung bereits berücksichtigt wurde.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Landkreis Havelland vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Anlage (Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahme) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hasenwinkel“ und die Bekanntmachung erfolgen auf der Seite 14.

Beschluss Nr. 70/2012

Bestätigung der geprüften Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

Die Gemeindevertretung folgt dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Havelland vom 28.03.2012 und

- bestätigt die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Schönwalde Glien und
- entlastet den Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2009.

(14 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Beschluss Nr. 71/2012

Bestätigung der geprüften Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung folgt dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Havelland vom 26.04.2012 und

- bestätigt die geprüfte Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Schönwalde-Glien und
- entlastet den Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2010.

(15 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 72/2012

Antrag auf eine überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2011 für einen mit der Jahresrechnung 2010 gebildeten Kassenausgabebest

Die Gemeindevertretung stimmt gemäß § 70 BbgKVerf einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 33.247,66 € für die Investitionsmaßnahme 11102.09001 „Rathaus“ auf dem Produktkonto 11102.7851000 nachträglich im Haushaltsjahr 2011 zu.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 73/2012

Ermächtigung für den Bürgermeister zum Abschluss eines Kreditvertrages zur Anschlussfinanzierung des bestehenden Kredites aus der Kreditübernahme von der liquidierten GEG Wansdorf mbH

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, mit dem Kreditinstitut, das der wirtschaftlichste Bieter ist, einen Kreditvertrag zur Anschlussfinanzierung des bestehenden Kredites aus der Kreditübernahme von der liquidierten GEG Wansdorf mbH ab dem 30.07.2012 abzuschließen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Beschluss Nr. 74/2012

Ermächtigung für den Bürgermeister zum Abschluss eines Kreditvertrages zur Anschlussfinanzierung des bestehenden Kredites zur Finanzierung des Neubaus der Kita Sonnenschein

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, mit dem Kreditinstitut, das der wirtschaftlichste Bieter ist, eine Anschlussfinanzierung für den bestehenden Kredit zur Finanzierung des Neubaus der Kita „Sonnenschein“ ab dem 30.10.2012 abzuschließen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 81/2012

Vergabe des Straßenbaus Finkensteig, OT Schönwalde-Siedlung

Vergabe der Baumaßnahme Straßenbau Finkensteig, OT Schönwalde-Siedlung an die Firma Straßen- und Tiefbau Baatz GmbH aus Kyritz.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Anmerkung der Redaktion zum Beschluss Nr. 81/2012:

Nettoangebotssumme: 130.082,36 €

Bruttoangebotssumme: 154.798,01 €

Beschluss Nr. 82/2012

Vergabe des Straßenbaus Steege, OT Perwenitz

Vergabe der Baumaßnahme Straßenbau Steege, OT Perwenitz an die Firma Baugesellschaft Rhinow mbH aus Rhinow mit einer Bruttoangebotssumme von 67.703,48 €.

(14 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Beschluss Nr. 85/2012

Vergabe Planungsleistungen/ Bauüberwachung Um- und Ausbau und Sanierung des Sozialgebäudes am Sportplatz in Perwenitz

Der Auftrag für die Planungsleistungen „Sanierung des Sozialgebäudes am Sportplatz in Perwenitz“ wird an das Ingenieurbüro Jeschke, Perwenitzer Dorfstraße 50, OT Perwenitz in 14621 Schönwalde-Glien vergeben. Die Vergütung erfolgt gemäß HOAI Honorarzone II, Mindestsatz. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, das genannte Büro zu beauftragen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 86/2012

Genehmigung der Dienstreise der Gemeindevertreter/innen betreffs Städtepartnerschaft mit Muggensturm/Baden-Württemberg

Im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Muggensturm in Baden-Württemberg wird nachstehenden Gemeindevertretern/innen unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) – (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 03.08.2005, 45.5-2702-03) eine Dienstreise in der Zeit vom 15.07.2012 bis 17.07.2012 anlässlich des Muggenstürmer Volks- und Heimatfestes genehmigt:

1. Margot Anker
2. Manfred Bittner (2 x)
3. Bärbel Eitner
4. Sven Kraatz
5. Dr. Uta Krieg-Oehme
6. Lothar Lütke (2 x)
7. Bodo Oehme

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 87/2012

Genehmigung der Dienstreise der Gemeindevertreter/innen betreffs Städtepartnerschaft mit Wagrowiec/Polen

Im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Stadt Wagrowiec in Polen wird nachstehenden Gemeindevertretern/innen unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) – (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 03.08.2005, 45.5-2702-03) eine Dienstreise in der Zeit vom 26.07.2012 bis 29.07.2012 anlässlich des Stadtfestes in Wagrowiec genehmigt:

1. Margot Anker
2. Ingeburg Behrendt
3. Dr. Uta Krieg-Oehme
4. Manfred Bittner
5. Siegfried Spallek (2 x)
6. Bodo Oehme

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 84/2012

Antrag der GV, Frau Zock, vom 06.06.2012 zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass das Verfahren zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien (Teil-FNP) nach dem Abwägungsverfahren förmlich beendet wird.

(3 Ja- und 12 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

**Ende der 45. Sitzung der
Gemeindevertretung vom 21.6.2012**

Zahlungserinnerung

Hiermit dürfen wir alle Steuer- und Gebührenpflichtigen, die die jährliche Zahlweise gewählt haben und die nicht am Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass die Zahlungen für die

Grundsteuer A,

die Grundsteuer B,

die Hundesteuer,

die Zweitwohnungsteuer und die

Umlage der Verbandsbeiträge an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“

sofern Sie einen Bescheid erhalten haben, der für das Jahr 2005 und Folgejahre oder 2006 und Folgejahre oder 2007 und Folgejahre oder 2008 und Folgejahre oder 2009 und Folgejahre oder 2010 und Folgejahre oder 2011 und Folgejahre oder 2012 und Folgejahre gilt,

für das Jahr 2012 zum 01. Juli 2012 zu überweisen waren.

Sofern Sie keinen neuen Steuer-/Abgabenbescheid für das Jahr 2012 erhalten haben, gelten die Abgabesätze der Ihnen vorliegenden Bescheide fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Die nächsten Fälligkeiten für Quartalszahlungen sind zum 15. August 2012 und 15. November 2012.

Schönwalde-Glien, den 06. Juni 2012

gez.
Kurt Hartley
Allgemeiner Stellvertreter

Öffentliche Bekanntmachungen

**1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien
(Kita – Satzung)**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), und gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 27.06.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25])

und gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 21.06.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien (Kita – Satzung)

Die Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien (Kita – Satzung) vom 17.05.2011, Beschluss-Nr. 89/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz (2) Satz 2 wird ersetzt durch:

„Dazu weisen die Eltern/Personensorgeberechtigten ihr aktuelles Einkommen nach, aus dem rechnerisch ein Jahresbetrag ermittelt wird. Bei monatlich sehr unter-

schiedlichen Einkommenshöhen werden mehrere Monate für die Berechnung zugrunde gelegt.“

2. § 5 Absatz (6) wird ersetzt durch:

„Jährlich zum 01.08. (Beginn des Kita-Jahres) erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Dazu ist jeweils bis zum 31.03. das Dezember-Einkommen des Vorjahres unaufgefordert nachzuweisen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes in einer Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 25.6.2012

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. In Nr. 16) in Verbindung mit dem BbgBestG vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl. I Nr. 13), gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2012 (Beschluss-Nr. 76/2012) folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Friedhöfe Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Siedlung und Schönwalde-Dorf sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindebewohner und den in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer auswärtig Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.
- (3) Grabstätten werden nur nach den in dieser Friedhofssatzung enthaltenen Bestimmungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde Schönwalde-Glien. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf im Sommerhalbjahr (Anfang Mai bis Ende September) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr und im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende April) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreten werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelne Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.
- (3) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Eine Schließung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Brauchwasserentnahme (Gießwasser) wird auf dem Friedhof je nach Witterung im Zeitraum von März bis November von der Friedhofsverwaltung gewährleistet. Die Entnahme zu Trinkwasserzwecken ist nicht gestattet.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen oder Rollstühlen.
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 - c) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder zu entsorgen.
 - f) Waren und gewerbliche Dienste ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung anzubieten.
 - g) Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die

- a) in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Pflanzliche, nichtpflanzliche und aus gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof herrührende Materialien sowie Abfälle einschließlich Aushub, sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für durch sie entstandene Schäden an Friedhofsanlagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage eines Bestattungsscheines bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlstelle beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Ausnahmen können durch die untere Gesundheitsbehörde festgelegt werden.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Um den normalen Ablauf von Bestattungen sowie Urnenbeisetzungen zu gewährleisten, ist es notwendig, die Särge als auch die Urnen 1 Stunde vor Beginn der Bestattung auf dem Friedhof bereitzustellen.
- (5) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05m lang, in Mittelmaß 0,70m breit und 0,80m hoch sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und auffüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Bei Zweitbelegungen einer Doppelwahlstelle ist der Grabstein auf Standsicherheit zu prüfen.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederholung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei einer Erdbestattung in einem Reihengrab 20 Jahre, bei einer Erdbestattung in einem Wahlgrab 25 Jahre und bei einer Urnenbestattung 15 Jahre.
- (2) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die nach Absatz 1 bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 9 Ausgrabung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig gemäß § 33

Abs. 2 Satz 3 BbgBestG, sofern diese nicht richterlich angeordnet ist.

- (3) Auf Antrag kann eine Umbettung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG aus einem wichtigen Grund unter Beachtung des § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG zugelassen werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

§ 10 Feierhalle

- (1) In der Feierhalle werden dem Charakter des Friedhofes entsprechend Särge und Urnen zur Bestattungsfeier oder zum stillen Gedenken aufgebahrt. Die Ausstattung wird vom Friedhof gestellt.
- (2) Für die Ausschmückung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Feierhalle ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Mit ihrer Zustimmung können die Angehörigen Gewerbetreibende hinzuziehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur anlässlich einer Bestattung oder Umbettung erworben oder verlängert werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Reihengräber - anonym
 - c) Reihengräber - halbanonym
 - d) Einzelwahlgräber
 - e) Doppelwahlgräber
 - f) Dreifachwahlgräber
 - g) Urnenwahlgräber
 - h) Urnengräber - halbanonym
 - i) Urnengemeinschaftsanlagen
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Nutzungsrechte an Reihengräbern werden auf Antrag des Bestattungspflichtigen für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.
- (2) In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.
- (3) Die Abmessungen für ein Reihengrab betragen: Länge 2,20m, Breite 0,75m.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden, bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich im Schaukasten des Friedhofes und durch Hinweise auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben.

§ 13 Reihengräber - anonym

- (1) Anonyme Reihengräber dienen der namenlosen (anonymen) Erdbestattung Verstorbener auf einer Rasenfläche. Nutzungsrechte an anonymen Reihengräbern werden auf Antrag des Bestattungspflichtigen für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.
- (2) In einem anonymen Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.
- (3) Die Abmessungen für ein anonymes Reihengrab betragen: Länge 2,20 m, Breite 0,75 m.
- (4) Es ist unzulässig, die Lage der Verstorbenen kenntlich zu machen.

§ 14 Reihengräber - halbanonym

- (1) Halbanonyme Reihengräber dienen der namentlichen Erdbestattung Verstorbener auf einer Rasenfläche. Nutzungsrechte an halbanonymen Reihengräbern werden auf Antrag des Bestattungspflichtigen für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.
- (2) In einem halbanonymen Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.
- (3) Die Abmessungen für ein halbanonymes Reihengrab betragen: Länge 2,20 m, Breite 0,75 m.

- (4) Für das Aufstellen eines Grabmales gelten gesonderte Gestaltungsvorschriften.
- (5) Es ist unzulässig, die Grabstelle zu bepflanzen oder einzufassen.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag des Bestattungspflichtigen für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Jede einzelne Verlängerung kann bis zu 25 Jahre betragen.
- (3) Wahlgräber können ein- oder mehrteilige Einfachgräber sein.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben wird.
- (5) Als Berechtigte für den Erwerb des Nutzungsrechtes kommen nur die bestattungspflichtigen volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge in Frage:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Geschwister
 - e) die Enkelkinder
 - f) die Großeltern
 - g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Gemeinschaft.

Kommt für das Nutzungsrecht ein Paar (c) oder eine Mehrheit von Personen (b, d, e, f) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich des Nutzungsrechtes vor.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher der nächste Nutzungsberechtigte in der Reihenfolge wäre. Jede Veränderung in der Reihenfolge des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstelle bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

- (9) In einem mehrteiligen Wahlgrab ist in den nicht belegten Grabstellen eine zusätzliche Urnenbestattung von maximal 2 Urnen je Einzelwahlgrab möglich.
- (10) Die Abmessungen für ein Einzelwahlgrab betragen: Länge 2,50m, Breite 1,25m.
Die Abmessungen für ein Doppelwahlgrab betragen: Länge 2,50m, Breite 2,50m.
In den einzelnen Grabfeldern können je nach Lage Abweichungen auftreten.

§ 16 Urnenwahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag des Bestattungspflichtigen für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Jede einzelne Verlängerung kann bis zu 15 Jahre betragen.
- (3) Während der Nutzungszeit dürfen bis zu vier Urnenbestattungen stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben wird.
- (4) Als Berechtigte für den Erwerb des Nutzungsrechtes kommen nur die bestattungspflichtigen volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge in Frage:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Geschwister
 - e) die Enkelkinder
 - f) die Großeltern
 - g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Gemeinschaft.

Kommt für das Nutzungsrecht ein Paar (c) oder eine Mehrheit von Personen (b, d, e, f) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich des Nutzungsrechtes vor.

- (5) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher der nächste Nutzungsberechtigte in der Reihenfolge wäre. Jede Veränderung in der Reihenfolge des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das

Recht, in der Urnenwahlgrabstelle bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (7) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (8) In einem Urnenwahlgrab ist eine Bestattung von maximal 4 Urnen nebeneinander möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Urne kann eine weitere bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bestattet werden.
- (9) Die Abmessungen für ein Urnenwahlgrab betragen: Länge 1m, Breite 1m.

§ 17 Urnengräber - halbanonym

- (1) Halbanonyme Urnengräber dienen der namentlichen Urnenbeisetzung Verstorbener auf einer Rasenfläche. Nutzungsrechte an halbanonymen Urnengräbern werden auf Antrag des Bestattungspflichtigen für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.
- (2) In einem halbanonymen Urnengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.
- (3) Die Abmessungen für ein halbanonymes Urnengrab betragen: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.
- (4) Für das Aufstellen eines Grabmales gelten gesonderte Gestaltungsvorschriften.
- (5) Es ist unzulässig, die Grabstelle zu bepflanzen oder einzufassen.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen (Urnengräber - anonym)

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengräber für die namenlose (anonyme) Beisetzung von Urnen. Nutzungsrechte an anonymen Urnengräbern werden auf Antrag des Bestattungspflichtigen für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.
- (2) Auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) wird in einem anonymen Urnengrab nur ein Verstorbener bestattet. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach, ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.
- (3) Es ist unzulässig, die Lage der Urne kenntlich zu machen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19 Auswahlmöglichkeiten

Auf dem Friedhof wird zwischen Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften unterschieden.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf Grabstätten sind insbesondere Grabmale aus Beton, Gips, Eternit oder Kunststoff nicht zulässig. Das Versiegeln der Pflanzfläche innerhalb einer Grabeinfassung mit wasserundurchlässigem Material (z.B. Grabplatte) über 50 % ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (3) Grabmale sollen aus witterungsbeständigen Materialien wie z.B. Stein oder Metall bestehen. Werden andere als allgemein übliche Materialien verwendet, muss eine Garantie in Bezug auf Witterungsbeständigkeit des gestellten Objektes durch den Auftraggeber übernommen werden.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Grabmale mit ungewöhnlicher Gestaltung unterliegen der Bestätigung der Friedhofsverwaltung.

§ 21 Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Art und Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
Die Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen und im Übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (2) Urnenwahlgrabstellen im Gräberfeld III, III a, b, c sind mit einer Steineinfassung mit der Größe 1 m x 1 m einzufassen. Zwischen den einzelnen Urnenwahlgrabstellen in einer Reihe verbleibt kein Zwischenraum (Weg).

- (3) Halbanonyme Urnengrabstellen im Gräberfeld IX b sind mit einer Grabplatte je Grabstelle, maximale Größe 0,35 x 0,30 m (Länge x Breite) aus Naturstein in einer Materialstärke von 0,03 bis 0,06 m zu versehen. Die Grabplatte muss ebenerdig verlegt werden. Die Form, Farbe und Gestaltung der Grabplatte sowie die Beauftragung eines Steinmetzes wird den Angehörigen überlassen. Blumenschmuck darf nur auf der Grabplatte abgelegt- oder gestellt werden und diese nicht überragen. Eine Bepflanzung außerhalb der Grabplatte ist unzulässig.
- (4) Halbanonyme Urnengrabstellen im Gräberfeld 2 (OT Schönwalde-Dorf) sind mit einem Liegestein je Grabstelle, maximale Größe 0,35 x 0,30 m (Länge x Breite) aus Naturstein in einer Materialstärke hinten 0,12 m und vorn 0,07 m zu versehen. Die Form, Farbe und Gestaltung des Liegesteins sowie die Beauftragung eines Steinmetzes wird den Angehörigen überlassen. Blumenschmuck ist nur in einer Steckvase hinter dem Liegestein zulässig. Eine Bepflanzung außerhalb des Liegesteins ist unzulässig.
- (5) Halbanonyme Reihengrabstellen im Gräberfeld IX a sind mit einer Grabplatte je Grabstelle, maximale Größe 0,40 x 0,35 m (Länge x Breite) aus Naturstein in einer Materialstärke von 0,03 bis 0,06 m am Kopfende zu versehen. Die Grabplatte muss ebenerdig verlegt werden. Die Form, Farbe und Gestaltung der Grabplatte sowie die Beauftragung eines Steinmetzes wird den Angehörigen überlassen. Blumenschmuck darf nur auf der Grabplatte abgelegt- oder gestellt werden und diese nicht überragen. Eine Bepflanzung außerhalb der Grabplatte ist unzulässig.
- (6) Halbanonyme Reihengrabstellen im Gräberfeld 2 (OT Schönwalde-Dorf) sind mit einem Liegestein je Grabstelle, maximale Größe 0,40 x 0,35 m (Länge x Breite) aus Naturstein in einer Materialstärke von hinten 0,12 m und vorn 0,07 m am Kopfende zu versehen. Die Form, Farbe und Gestaltung des Liegesteins sowie die Beauftragung eines Steinmetzes wird den Angehörigen überlassen. Blumenschmuck ist nur in einer Steckvase hinter dem Liegestein zulässig. Eine Bepflanzung außerhalb des Liegesteins ist unzulässig.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht den Zeichnungen oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so sind sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gemäß der Vorschriften dieser Satzung zu verändern.

§ 23 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standsicherheit zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Verantwortlich dafür ist die Friedhofsverwaltung. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet oder bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) veranlassen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Benachrichtigung erfolgt mittels Stecker oder Aufkleber auf der Grabstätte. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Nutzungsberechtigten

sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungsrecht sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht das nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und gepflegt werden. Pflanzliche Abfälle sowie Kunststoff, und Glas dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt entsorgt werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabstätten und die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder das Nutzungsrechtes abzuräumen.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb der jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis mittels Stecker auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der

Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann sie die Friedhofsverwaltung in diesem Fall auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

- (2) Grabschmuck, der gegen geltendes Ordnungs- und Strafrecht verstößt, kann durch die Friedhofsverwaltung ersatz- und entschädigungslos entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zu keiner Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Nutzungsrechte

§ 28 Nutzungsrechte

Nutzungsrechte, der Neuerwerb und die Verlängerung sind in den §§ 11 bis 18 geregelt.

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn die Zeit für die Dauer des Erwerbs abgelaufen ist,
 - b) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist, wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten verfügen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Rechtsfolgen

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach der jeweils gültigen Friedhofssatzung.

§ 30 Obhut- und Überwachungspflicht

- (1) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen an Grabmahlen und deren Ausstattungen durch Dritte oder durch Tiere, haftet die Gemeinde Schönwalde-Glien nicht.

31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der Friedhofssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3, Abs. 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4, Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4, Abs. 3, 4 und 5 verstößt,
4. als Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 22, Abs. 1 und 3) (§ 25, Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, Abs. 1).

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien, beschlossen am 22.03.2005, geändert mit Beschluss am 21.09.2006, geändert mit Beschluss am 10.07.2008 außer Kraft.

Schönwalde-Glien, den 25.6.2012

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Betr.: Satzung über den Bebauungsplan „Hasenwinkel“, 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Pausin

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.06.2012 unter der Drucksache Nr. 78/2012 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hasenwinkel“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Pausin für das ca. 4,02 ha große Gebiet südlich des Wansdorfer Weges und nördlich der Landesstraße L16 in der Gemarkung Pausin mit den Flurstücken 33 bis 35, 37/1 bis 37/4, 39/1, 39/2, 40/1 bis 40/3, 42 (tlw.), 43/1, 43/3, 54 (tlw.), 122 bis 125, 128 bis 132, 169 bis 171 und 182 bis 184 der Flur 7, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Hasenwinkel“, 1. Änderung incl. Planwerk und Begründung (in der Satzungsfassung Mai 2012) tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Zimmer 2.15, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien während der Dienststunden

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ge-

meinde Schönwalde-Glien geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist werden diese unbeachtlich.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, 25.6.2012

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss Nr. 78/2012

aus der Gemeindevertretersitzung vom 21.6.2012

1. Änderung Bebauungsplan „Hasenwinkel“, OT Pausin

Betreff: Satzungsbeschluss

Satzung

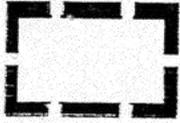
der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Pausin über die **1. Änderung des Bebauungsplans „Hasenwinkel“** (Stand der Satzungsfassung Mai 2012), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) für das Gebiet mit den Flurstücken 33 bis 35, 37/1 bis 37/4, 39/1, 39/2, 40/1 bis 40/3, 42 (tlw.), 43/1, 43/3, 54 (tlw.), 122 bis 125, 128 bis 132, 169 bis 171 und 182 bis 184 der Flur 7 in der Gemarkung Pausin.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan „Hasenwinkel“ – 1. Änderung erlassen.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan „Hasenwinkel“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Pausin



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 7,
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0

Telefax: (0 33 22) 24 84-40

www.schoenwalde-glien.de

hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de

Redaktion: Kurt Hartley
Steffen Schmunk

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.